jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/5/2 2Ob302/52, 1Ob862/52, 7Ob221/57, 6Ob43/58, 6Ob118/58, 3Ob212/73, 7Ob538/89, 3Ob542/9

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.05.1952

Norm

ABGB §1118 A1

Rechtssatz

Für die Beurteilung, ob ein Aufhebungsgrund nach§ 1118 ABGB vorliegt, ist der Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung maßgebend.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 302/52
  Entscheidungstext OGH 02.05.1952 2 Ob 302/52
- 1 Ob 862/52
  Entscheidungstext OGH 29.10.1952 1 Ob 862/52
  Beisatz: Hat daher der Pächter eine vereinbarte Kaution, von deren Erlag bzw grundbücherlicher Sicherstellung die Wirksamkeit des Pachtvertrages abhängig gemacht wurde, vor Schluß der Verhandlung erster Instanz bezahlt, so besteht das wegen Nichterlages dieser Kaution gestellte Räumungsbegehren nicht zu Recht. (T1)
- 7 Ob 221/57
  Entscheidungstext OGH 29.05.1957 7 Ob 221/57
  Gegenteilig; Beisatz: Hinsichtlich nicht geschützter Pachtverhältnisse. (T2)
- 6 Ob 43/58
  Entscheidungstext OGH 26.03.1958 6 Ob 43/58
  Ebenfalls gegenteilig; Beisatz: Für nicht mietengeschützte Bestandverhältnisse (entscheidend sind die Verhältnisse zur Zeit der Aufhebungserklärung). (T3)
- 6 Ob 118/58
  Entscheidungstext OGH 28.05.1958 6 Ob 118/58
  Ebenfalls gegenteilig; Beisatz: Lediglich bei Auflösung geschützter Bestandverhältnisse wegen Zahlungsrückstandes hat § 406 ZPO zur Anwendung zu kommen. (T4) Veröff: MietSlg 6315
- 3 Ob 212/73
  Entscheidungstext OGH 11.12.1973 3 Ob 212/73
  Ebenfalls gegenteilig; Beisatz: Verhältnisse bei oder vor Klagseinbringung maßgeblich bei Auflösung wegen

nachteiligen Gebrauchs. (T5) Veröff: MietSlg 25156

- 7 Ob 538/89
  Entscheidungstext OGH 09.03.1989 7 Ob 538/89
  Gegenteilig; Beisatz: Hier: Die Entscheidung über die Auflösungserklärung ist auf den Zeitpunkt der Klagsanbringung und nicht auf den des Schlusses der mündlichen Verhandlung abzustellen. (T6)
- 3 Ob 542/90
  Entscheidungstext OGH 14.03.1990 3 Ob 542/90
  Gegenteilig; Beis wie T3
- 3 Ob 33/97t
  Entscheidungstext OGH 16.09.1998 3 Ob 33/97t
  Gegenteilig; Beis wie T3; Beis wie T6
- 6 Ob 212/14s
  Entscheidungstext OGH 15.12.2014 6 Ob 212/14s
  Gegenteilig; Beis wie T6; Beisatz:Beisatz: Maßgebender Zeitpunkt für die Prüfung des Vorliegens von Auflösungsgründen ist auch der Zeitpunkt des Zugangs der Auflösungserklärung beziehungsweise der Klagseinbringung. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0020925

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at